INVALIDEN- UND UNFALLVERSICHERUNG TEIL 2

Hilflosenentschädigung

Wie in der letzten Paracontact-Ausgabe bereits berichtet wurde, fällen sowohl das Bundesgericht als auch die kantonalen Gerichte immer wieder Urteile in Bezug auf die Hilflosenentschädigung.

Von Sarah-Maria Kaisser, Rechtsanwältin

In der letzten Paracontact-Ausgabe wurden die rechtlichen Grundlagen dazu sowie die neuste Rechtsprechung zu den Lebensverrichtungen dargelegt. Nun folgen Ausführungen zur regelmässigen und erheblichen Hilfe, dauernden Pflege und persönlichen Überwachung sowie lebenspraktischen Begleitung.

Regelmässige und erhebliche Hilfe

Die Hilfe ist ***regelmässig,*** wenn sie die Person täglich benötigt oder eventuell täglich nötig hat (Urteil des BGer 9C_562/2016 vom 13.1.2017). Diese Voraussetzung ist z. B. auch bei Anfällen erfüllt, die alle zwei bis drei Tage, jedoch unvermittelt und oft auch täglich oder täglich mehrmals erfolgen.

Die Hilfe ist ***erheblich,*** wenn die Person mindestens eine Teilfunktion einer einzelnen Lebensverrichtung (z. B. «Waschen» bei der Lebensverrichtung «Körperpflege»)

– nicht mehr, nur mit unzumutbarem Aufwand oder nur auf unübliche Art und Weise selbst ausüben kann oder wegen ihres psychischen Zustandes ohne besondere Aufforderung nicht vornehmen würde;
– selbst mit Hilfe von Drittpersonen nicht erfüllen kann, weil sie für sie keinen Sinn hat (z. B. ist die Pflege gesellschaftlicher Kontakte wegen schwerster Hirnschädigungen und rein vegetativen Lebenserscheinungen mit vollständiger Bettlägerigkeit nicht möglich).

Dauernde Pflege

Die Pflege bezieht sich nicht auf die alltäglichen Lebensverrichtungen, sondern beinhaltet medizinische oder pflegerische Hilfeleistungen, welche infolge des physischen oder psychischen Zustandes der Person notwendig sind und ärztlich verordnet wurden. Die dauernde Pflege bzw. die medizinische oder pflegerische Hilfeleistung beinhaltet z. B. das tägliche Verabreichen von Medikamenten oder das Anlegen einer Bandage.

Dauernde persönliche Überwachung

Der Begriff der dauernden persönlichen Überwachung bezieht sich nicht auf die alltäglichen Lebensverrichtungen. Hilfeleistungen, die bereits als Hilfe in einem Bereich der alltäglichen Lebensverrichtung berücksichtigt wurden, können bei der Beurteilung der Überwachungsbedürftigkeit nicht nochmals Beachtung finden. Vielmehr ist darunter eine Hilfeleistung zu verstehen, welche infolge des physischen oder psychischen Gesundheitszustandes der Person notwendig ist. Eine solche persönliche Überwachung ist beispielsweise dann erforderlich, wenn eine Person wegen geistiger Absenzen nicht während des ganzen Tages allein gelassen werden kann. Grundsätzlich unerheblich ist die Umgebung, in welcher sich die Person aufhält. Es darf für die Bemessung der Hilflosigkeit keinen Unterschied machen, ob die Person in der Familie, privat oder in einem Pflegeheim lebt.

Lebenspraktische Begleitung (Art. 38 IVV)

Ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung liegt vor, wenn eine volljährige Person ausserhalb eines Heimes lebt und infolge Beeinträchtigung der Gesundheit:

a. ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbstständig wohnen kann;
b. für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist; oder
c. ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren.

Ziel der lebenspraktischen Begleitung ist es, zu verhindern, dass Personen schwer verwahrlosen und/oder in ein Heim oder eine Klinik eingewiesen werden müssen. Die zu berücksichtigenden Hilfeleistungen müssen dieses Ziel verfolgen.

Die lebenspraktische Begleitung ist regelmässig, wenn sie über eine Periode von drei Monaten gerechnet im Durchschnitt mindestens zwei Stunden pro Woche benötigt wird.

Anwendungsfälle der lebenspraktischen Begleitung

a. Begleitung zur Ermöglichung des selbstständigen Wohnens

Die lebenspraktische Begleitung ist notwendig, damit der Alltag selbstständig bewältigt werden kann. Sie liegt vor, wenn die betroffene Person auf Hilfe bei mindestens einer der folgenden Tätigkeiten angewiesen ist: ***Hilfe bei der Tagesstrukturierung*** (vgl. nachfolgend); ***Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagssituationen*** (z. B. Fragen der Gesundheit, Ernährung und Hygiene, einfache administrative Tätigkeiten usw.; vgl. nachfolgend) oder ***Haushaltsführung*** (vgl. nachfolgend).

Neben der indirekten kann auch die direkte Dritthilfe berücksichtigt werden. Demnach kann die Begleitperson die notwendigerweise anfallenden Tätigkeiten auch selber ausführen, wenn die versicherte Person dazu gesundheitsbedingt trotz Anleitung oder Überwachung/Kontrolle nicht in der Lage ist.

Die Summe aller notwendigen Hilfeleistungen muss dazu führen, dass mit Ausbleiben der Dritthilfe-Unterstützung ein Heimeintritt zwingendermassen die Folge wäre.

Dabei muss die Schadenminderungspflicht berücksichtigt werden: Zum Beispiel sind auch Kurse und Therapien zu berücksichtigen, die die Erledigung der Haushaltsarbeiten mit Hilfe geeigneter Hilfsmittel lehren. Es ist insbesondere auch die Mithilfe der Familienangehörigen zu berücksichtigen, vor allem bei Haushaltführung. Dabei stellt sich die Frage, wie sich eine vernünftige Familiengemeinschaft einstellen würde, wenn keine Versicherungsleistungen zu erwarten wären. Diese Mithilfe geht weiter als die ohne Gesundheitsschaden üblicherweise zu erwartende Unterstützung. Lebt die versicherte Person mit Angehörigen im gleichen Haushalt, kann von diesen Hilfe im Haushalt verlangt werden. Zudem ist auch Kindern eine Mithilfe im Haushalt zuzumuten, was jedoch unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters zu erfolgen hat.

Eine Person, die im Haushalt während mehreren Jahren in erheblichem Masse von ihrem Partner oder einem Familienmitglied unterstützt worden ist, erfüllt bei Wegfall dieser Unterstützung nicht automatisch die Anspruchsvoraussetzung für lebenspraktische Begleitung (Urteil des BGer 9C_346/2013 vom 22.1.2014).

Die Tatsache, dass gewisse Tätigkeiten langsamer oder nur mit Schwierigkeiten oder nur in gewissen Momenten erledigt werden, bedeutet nicht, dass die Person ohne die nötige Hilfe für diese Aufgaben in ein Heim eingewiesen werden muss; dieser Hilfebedarf ist somit nicht zu berücksichtigen.

Die Hilfe bei der ***Tagesstrukturierung*** enthält beispielsweise die Aufforderung aufzustehen, Hilfe beim Festlegen und Einhalten von fixen Mahlzeiten, einen Tag- und Nachtrhythmus zu beachten, einer Aktivität nachzugehen usw.

Die ***Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagssituationen*** beinhaltet Anleitungen, Aufforderungen usw. Im Bereich Hygiene wird die versicherte Person zum Beispiel daran erinnert, sie solle sich duschen. Braucht die versicherte Person allerdings direkte Hilfe beim Duschen, soll dies unter der alltäglichen Lebensverrichtung «Körperpflege» berücksichtigt werden und nicht bei der lebenspraktischen Begleitung.

Zum ***Haushalt*** gehören Leistungen wie Wohnung putzen und aufräumen, Wäsche erledigen, Mahlzeiten vorbereiten usw. Die erforderlichen Hilfeleistungen sind aber unter dem Gesichtspunkt einer Verwahrlosung zu evaluieren. Es muss also immer geprüft werden, ob die versicherte Person ohne die entsprechende Hilfe in ein Heim eingewiesen werden müsste. Kann eine versicherte Person beispielsweise nicht bügeln, muss sie trotzdem nicht in ein Heim. Deswegen können solche Hilfeleistungen nicht als lebenspraktische Begleitung anerkannt werden.

b. Begleitung bei ausserhäuslichen Verrichtungen

Die lebenspraktische Begleitung ist notwendig, damit die versicherte Person in der Lage ist, ihr Zuhause für bestimmte notwendige Verrichtungen und Kontakte zu verlassen (Einkaufen, Freizeitaktivitäten, Kontakte mit Amtsstellen oder Medizinalpersonen, Coiffeurbesuch usw.). Bei reinen oder überwiegend funktionalen Einschränkungen ist die Hilfe im Bereich der Fortbewegung anzurechnen.

c. Begleitung zur Vermeidung dauernder Isolation

Die lebenspraktische Begleitung ist notwendig, damit sich die versicherte Person nicht dauernd von sozialen Kontakten isoliert und sich dadurch ihr Gesundheitszustand nicht erheblich verschlechtert. Die rein hypothetische Gefahr einer Isolation von der Aussenwelt genügt nicht; die Isolation und die damit verbundene Verschlechterung des Gesundheitszustandes müssen sich bei der versicherten Person bereits manifestiert haben. Die notwendige lebenspraktische Begleitung besteht in beratenden Gesprächen und der Motivation zur Kontaktaufnahme (z. B. Mitnehmen zu Anlässen).

Wird im Rahmen des Sonderfalls gemäss Art. 37 Abs. 3 Bst d IVV eine Hilflosenentschädigung leichten Grades zugesprochen (wenn die Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann), kann zusätzlich keine Begleitung zur Vermeidung dauernder Isolation anerkannt werden.

Besteht eine partnerschaftliche Beziehung, ein Arbeitsverhältnis oder wird eine Tagesstruktur besucht, ist die Isolation nicht gegeben.

Falls Sie Fragen zur Hilflosenentschädigung haben, kann bei uns im IRB gerne fachlicher Rat eingeholt werden.